Der Staat.

489

als auch ber Strafvollstredung. Die Zeiträume find je nach ber

Schwere bes Berbrechens verschieben bemeffen.

6. In 290 Paragrappen beichstigt sich das Strafgeiehung mit ben einzelnen strafbaren Handlungen. Es bezeichnet genau, worin jede besteht, gibt ihre Begriffsmerkmale, ihren Tatbestand an. Das Geseh sennt Strasperickstrungsgründe, ebenso aber auch mitbernde Umstände, die den Richter ermäcktigen, unter das Mindestungs ung ber Strafe sprachzungehen. Rach Gostmann u. Gradh, Deutsche Knagertunde.

238. Das burgerliche Gefehbuch.

1. Gleich nach der Errächtung des neuen Deutschen Reiches, als bie deutschen Bolterstämme politisch geeint worden wuren, ging das Bestreben der Velchgregterung dabin, auch ein einheitliches dürzertliches Privatrecht zu schaffen. Im Jahre 1874 wurd die Ausserbeitung eines Deutschen Bürgerlichen Gesehweise in Ungaffig genommen. Hervorragende Rechtslehrer wurden damit beauftragt. Der Entwurf wurde vom Reichfslehrer wurden und und Lannaur 1900 in Kraft.

2. So git das bürgerliche Gelehduch als einheitliche Grunblage für das Beriodtrecht im gangen Deutlichen Neiche. So geht als Grundsgesch allen Svezialgeschen vor. Wo die Bestimmungen der Einzelgesche ben Bestimmungen des bürgerlichen Gelehes nicht enthervohen, ind sie ohne Gültigleist. Dacher musste auch die Keichsgewerderorbunung in dem Farragraphen geändert werden, in denen das bürgerliche Gelehduch andere Vorlächten ernfällt. Diese Anderen gefahre und geschaft der der haben der keichsgewerderorbunung vom 30. Juni 1900", welche am 1. Ostaber 1900 in Kraft getreten ist. Sie regelt bespinders die rechtliche Estellung von Arbeitgeber und Arbeitageber und Arbeitageber und Verbeitunger und den gewerblichen Arbeitsvertrag.

3 Das fürgerliche Geles beitimmt in bem 1. Buch in einem alle gemeinen Zeite be Rechtsbegriffe, andertiche Berlonen, "nuritliche Berlonen, "nuritliche Berlonen, "nuritliche Berlonen, Berjähung, Ansibung der Rechte u.f.m. Im weiteren Berfolg ordnet es die verfalbenen Rechtsverbältnisse u.f.m. Im weiteren Berfolg ordnet es die verfalbedenen Rechtsverbältnisse u.f.m. das Sachenrecht im 2. Auch das Wechte der Guldbereitstlisse, im 3. Buch das Sachenrecht, im 4. Buch das Komissensch und im 5. Buch das Endenrecht, im 4. Buch das Komissensch und im 5. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht, im 4. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht im 4. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht im 4. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht im 4. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht im 4. Buch das Endenrecht und im 5. Buch das Endenrecht im 5. Buch das E

Familienteagi und im 3. Suaj dus Storeagi

Rach hoffmann und Groth, Deutsche Burgerfunde, und nach bem Gefeb.

239. Infere Gerichtsverfassung.

1. Den Gerichten find außer der ftreitigen Gerichtsbarteit auch gewisse nichtstettige Geschäfte zugewiesen, die logenannte freiwillige Gerichtsbarteit. Die logenannte itreitige Gerichtsbarteit umfaßt ersten bie eigentlichen bürgertichen Rechtsftreitigfeiten (Biusprozesse) und zweitens die Etraffachen.

Die bürgerliche ober Zivil-Gerichisbarteit umfaßt alle Streitigkeiten bes bürgerlichen Nechts, also alle die, welche sich auf Namen, Abfunft, Ehe, Erbschaft und Bestirechte aller Art beziehen, turz, die vielen Fragen über Mein und Dein. Bei ühr stehen sich immer zwei